



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



# INNUNG-AKTUELL

März 2025

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

©Pixabay/MarteneBitzer

# Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3
Weiterbildung	Seite	4
Verband	Seite	4-5
Handel	Seite	5-6
Tankstellen	Seite	6-7
Technik + Umweltschutz	Seite	8-9
Wirtschaft	Seite	9-10
Recht + Steuern	Seite	11-12
Aktuell	Seite	12

# Impressum

## Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Innung Heilbronn-Öhringen

## Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn  
Telefon: 071 31/16 43 98  
Telefax: 071 31/17 18 91

## Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

## Redaktion:

Silke Meier, Angela Art

## Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim  
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



## Titelseite

### Weg mit dem Grauschleier

Zum Ende der Streuperiode sollte das Auto einmal grundgereinigt werden, dazu bietet sich ein Waschprogramm mit Unterbodenwäsche an.

Winter bedeutet höchste Belastung für den Lack. Kälte, Splitt und Streusalz zehren an seiner Substanz und mit steigender Sonne fällt auch der fehlende Glanz auf. Höchste Zeit für ein wenig Wellness.

Doch vor allem geht es um Werterhalt. Denn Streusalz dringt in jeden Winkel von Karosserie und Anbauteilen, verrichtet im Verborgenen sein zerstörerisches Werk. Und zwar umso heftiger, je wärmer es wird. Deshalb sollte das Auto nicht nur im Winter regelmäßig gewaschen, sondern nun zum Ende der Streuperiode auch einmal grundgereinigt werden.

# Innung

## Kursangebote 2025

(mit Fachkurs-Förderung)

<https://www.kfz-innung-hn.de/seminare>

<b>Abgasuntersuchung (2täglich)</b> – Otto + Pkw-Diesel	04. + 05. April 27. + 28. Juni 31. Juli + 01. August 04. + 05. August
<b>Airbag- und Gurtstraffer (1täglich)</b> Sachkundeschulung	03. April 11. April 23. Mai 05. Juli
<b>Hochvolt Grundkurs Stufe 2S (2täglich)</b> (Fachkundiger für Arbeiten an HV-eigensicheren Systemen)	14. + 15. April 16. + 17. April
<b>Hochvolt Stufe 3S -Aufbaukurs- (3täglich)</b> (Fachkundige Person für Arbeiten an unter Spannung stehenden HV-Systemen)	31. Juli bis 02. August
<b>Klimaanlagen (Sachkundeschulung)</b>	03. Mai 12. Juli 21. Juli

## Thema „Mitarbeiterbindung interessant gestalten – Emotionen und Führung im Einklang“

**Kfz-Stammtisch – 11. Februar 2025 im Höhenrestaurant Wartberg in Heilbronn**

Wieder ein interessantes Thema für unseren Stammtisch. Wie kann eine effektive Mitarbeiterbindung durch den Einsatz emotionaler Intelligenz und einer emphatischen Führungskultur erreicht werden.

Herr Markus Wittmann von Leaders Academy war unser Gast. In seinem Impulsvortrag zeigte er den Teilnehmenden praktische Einblicke und kreative Maßnahmen auf, in denen die Bindung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt werden kann und dies nicht nur zur Arbeitszufriedenheit, sondern auch wie die Produktivität und Betriebstreue verbessert werden kann. Ebenfalls stellte er das Konzept der „Vertrauensgespräche“ und deren Einfluss auf das Teamklima vor. Im Anschluß bot sich die Gelegenheit die Gespräche mit Herrn Wittmann und auch untereinander fortzusetzen.



# Weiterbildung

## Aktueller Fachkräftebedarfs-Monitor Dezember 2024

Der Arbeitsmarkt im baden-württembergischen Handwerk zeigte sich trotz gedämpfter wirtschaftlicher Lage robust. Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresvergleich leicht auf 1,9 Prozent. In vielen Bereichen waren Fachkräfte dennoch stark gesucht.

Insgesamt kamen weniger als zwei Arbeitssuchende auf eine Stelle im Handwerk. Die Zahl der offenen Stellen war weiter leicht rückläufig – im Handwerk aber weniger rückläufig als in der Gesamtwirtschaft.

# Verband

**Umsetzung der Vorgaben zur Cybersecurity:**

## ZDK verhindert Ausweitung des Anwendungsbereichs

Dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) ist es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum deutschen Umsetzungsgesetz zur EU-DORA-Verordnung gelungen, eine Ausweitung der DORA-Verordnung (gilt auch für große Versicherungsvermittler) auf viele Kfz-Unternehmen zu verhindern. Zwar nimmt die EU-Verordnung KMUs (klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) mit weniger als 50 Mio. Euro Umsatz und weniger als 250 Mitarbeiter) vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus. Da Mitarbeiterzahl und Unternehmensumsatz von Autohandelsgruppen diese Grenzen nicht selten überschreiten, drohte hier ab dem 17.01.2025 die direkte Anwendung der komplexen und bürokratischen Vorgaben der DORA-Verordnung zur Cybersecurity. Dem Sinn und Zweck der Verordnung folgend wird nun aber im Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) klargestellt, dass bei den genannten Ausnahmen für KMU (und damit hinsichtlich der oben genannten Schwellenwerte) ausschließlich auf die der DORA-Verordnung unterliegenden „Finanzumsätze“ abgestellt wird. Ledig-

lich Autohandelsgruppen, die im Bereich Versicherungsvermittlung mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen und mehr als 50 Mio. Euro Umsatz generieren, müssen sich um die Umsetzung der Vorgaben zur Cybersecurity in der DORA-Verordnung kümmern.



## ZDK: Entschließung des Bundesrates sehr zu begrüßen

Der Bundesrat hat über eine Entschließung zum Schutz des Wirtschafts- und Automobilstandortes Deutschland abschließend beraten. Die Initiative des Saarlandes beinhaltet vor allem die Forderung an die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für das Vorziehen der Revision des Verbrenner-Aus auf das Jahr 2025, eine Abänderung des Stufenmodells bei den CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerten sowie ein Aussetzen der drohenden Strafzahlungen für die deutschen Automobilhersteller einzusetzen. Gerade letztere drohen den deutschen OEMs im kommenden Jahr in der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage, da der Absatz an E-PKW bereits seit einem Jahr stagniert und absehbar ist, dass sie dadurch die Zielvorgaben der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte auch für 2025 nicht erreichen werden. Die Vertreter der Länder votierten für die Entschließung. Dazu ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel: „Dass der Bundesrat eine Entschließung zur Unterstützung der angeschlagenen

deutschen Autoindustrie aufsetzt, zeigt den Ernst der Lage. Wir brauchen gerade zum Erreichen der Klimaschutzziele auf europäischer Ebene mehr Flexibilität und Technologieoffenheit. Daher ist die heute gefasste Entschließung sehr zu begrüßen. Strafzahlungen in der gegenwärtigen angespannten Lage nützen niemanden und schwächen unsere Hersteller auf dem Weg, bezahlbare Elektro-Pkw für das Volumensegment zur Serienreife zu bringen. Das muss unbedingt verhindert werden.

Die Politik muss daher schnellstmöglich handeln, wenn sie verhindern will, dass der E-Mobilität der Stecker gezogen wird! Dafür braucht es die Aussetzung der Strafzahlungen und eine Anpassung der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte an die realen Marktbedingungen. Auch das Verbrenner-Aus muss zugunsten der Technologieoffenheit bei den Fahrzeugantrieben auf den Prüfstand gestellt werden.“

## Verband

### Information zum Volksbegehren „Landtag verkleinern“

Aufgrund von Nachfragen, die uns aus der Mitgliedschaft erreicht haben, was es mit dem Volksbegehren „Landtag verkleinern“ auf sich hat und wie man sich beteiligt, hier die wichtigsten Informationen: Das Volksbegehren strebt eine Verkleinerung des Landtags an, indem die Zahl der Wahlkreise von derzeit 70 auf 38 reduziert wird. Dies würde eine deutliche Verringerung der Mandate bedeuten und könnte laut Initiatoren erhebliche Einsparungen in Millionenhöhe zur Folge haben. Kritiker des neuen, geltenden Wahlrechts befürchten, dass eine Reform zu einer Aufstockung des Landtags auf bis zu 220 Abge-

ordnete führen könnte. Mit der Einführung des Zwei-Stimmen-Wahlrechts könnte es zu mehr Überhangs- und Ausgleichsmandaten kommen.

Noch bis zum 11. Februar 2025 können Unterstützer ihre Stimme für das Volksbegehren abgeben. Dazu müssen Formulare ausgefüllt und unterschrieben werden. Diese sind u.a. auf der Website der Initiatoren unter [www.landtag-verkleinern.com](http://www.landtag-verkleinern.com) verfügbar. Die ausgefüllten Vordrucke können entweder per Post an die Rathäuser geschickt oder dort persönlich abgegeben werden.

## Handel

### Abkehr von Agentursystemen ist Bekenntnis zum Vertragshandel

Die Einführung von Agentursystemen im Neuwagenvertrieb stand bei Herstellern und Importeuren seit Jahren verstärkt auf der Agenda. Nun ist eine Trendumkehr zu beobachten: Eine Vielzahl von Fabrikaten, wie jetzt auch Volkswagen und Audi, kehren inzwischen wieder zum Vertragshändlersystem zurück oder haben ihre Agentur-Pläne auf Eis gelegt.

Diese Entwicklung betrifft auch den Vertrieb von Elektrofahrzeugen. Thomas Peckruhn, ZDK-Vizepräsident und Sprecher des Fabrikats-handels, wertet dies als klares Bekenntnis zur Kompetenz und Leistungsfähigkeit des Handels.

Die Fachgruppe Fabrikate des ZDK hatte sich in der Diskussion stets

dafür ausgesprochen, allenfalls echte Agentursysteme mit klaren rechtlichen Vorgaben in Betracht zu ziehen. Ein wesentlicher Faktor für diese Entscheidung ist die bewährte Fähigkeit des Vertragshandelsmodells, die Bedürfnisse aller Beteiligten - Hersteller, Händler und Kunden - angemessen zu berücksichtigen. ZDK Präsident Arne Joswig betont dabei, dass der Verband Neuausrichtungen von Vertriebssystemen nicht grundsätzlich ablehnt, jedoch auf klaren Verhältnissen und einer für beide Vertragsparteien profitablen Ausgestaltung besteht.

Die detaillierte Position des ZDK zu Vertriebssystemen ist im aktuellen Positionspapier unter [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de) dokumentiert.

### Jahresreport Elektromobilität 2024

Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) hat den Jahresreport Elektromobilität 2024 vorgelegt. Fazit: Im Jahr 2024 erlebte die Elektromobilität in Deutschland einen deutlichen Rückgang. Die Neuzulassungen von Elektroautos sanken um 27 Prozent auf knapp 381.000 Fahrzeuge, was einem Marktanteil von 13,5 Prozent entspricht. Die vom ZDK im Jahr 2024 geschlossene Kooperation mit dem Batterietestanbieter Aviloo versucht, dem entgegenzuwirken. Mit dieser Initiative für die Verbreitung des Einsatzes von State-of-Health-Zertifikaten zum Batteriezustand unterstützt das Kfz-Gewerbe den Hochlauf der Elektromobilität auch im Gebrauchtwagenbereich.

Der Jahresreport gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuigkeiten aus dem Bereich der Elektromobilität im vergangenen Jahr sowie über die Kooperation mit Aviloo. Außerdem werden Kennzahlen wie die Neuzulassungen, der Marktanteil und die Besitzumschreibungen aufgezeigt. Darüber hinaus werden die meistverkauften Marken und Modelle sowie die Neuzulassungen und Marktanteile, auch der chinesischen Marken, bei den BEV-Zulassungen dargestellt.

Der Jahresreport Elektromobilität 2024 kann auf [www.kfz-bw.de/mo-natsdienst](http://www.kfz-bw.de/mo-natsdienst) heruntergeladen werden.



# Handel

## KBA-Jahresbilanz 2024:

### E-Auto-Einbruch mit Ansage

Ein verlorenes Jahr für die Elektromobilität in Deutschland: Laut aktueller Statistik des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) wurden im abgelaufenen Jahr 380.609 batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) neu zugelassen, gut ein Viertel weniger als im Jahr 2023.

Der massive Einbruch beim Absatz von E-Fahrzeugen steht sinnbildlich für eine Politik der Bundesregierung, die 2024 mögliche Instrumente zur Förderung der E-Mobilität nicht nur ungenutzt gelassen hat, sondern Maßnahmen wie Kaufanreize und Ladeinfrastrukturausbau inzwischen an die Europäische Kommission delegiert.

„Wir blicken zurück auf ein Jahr der verpassten Chancen für die E-Mobilität. In allen anderen europäischen Staaten einschließlich des Vereinigten Königreichs steigen die Neuzulassungen von E-Fahrzeugen. Nur in Deutschland hat die Politik den Handlungsbedarf bei den

Rahmenbedingungen für den Hochlauf der EMobilität noch immer nicht erkannt“, sagt Thomas Peckruhn, ZDK-Vizepräsident.

Die BEV-Neuzulassungen fielen im Dezember 2024 um 38,6 Prozent auf 33.561 Einheiten. Das Gesamtjahr schloss mit einem Minus von 27,4 Prozent. Der Gesamtmarkt verzeichnete 2,82 Millionen Neuzulassungen, das ist ein Prozent unter Vorjahr. Für 2025 bleiben die Absatzaussichten aufgrund hoher Kosten für Ladestrom und Fahrzeuge ungewiss. Der ZDK erwartet einen weiteren Rückgang auf 2,7 Mio. Fahrzeuge.

Peckruhn fordert einen vergünstigten Ladestrompreis, zügigen Infrastrukturausbau und eine Kaufprämie. „Ohne diese Maßnahmen würde der Automobilstandort Deutschland im Krisenmodus verharren.“

## DAT-Report 2025 vorgestellt

Bei der Präsentation des 51. DAT-Reports am 28.01.2025 in Berlin warfen das Autoren-Duo, Uta Heller und Dr. Martin Endlein, einen präzisen Blick auf das Automobiljahr 2024 aus Sicht der Endverbraucher.

Angesichts des nicht ganz einfachen Automobiljahres 2024 stieß die DAT-Präsentation der repräsentativ erhobenen Daten und Informationen auf besonders großes Interesse. Neben Vertretern der Wirtschaft waren auch Spitzenpolitiker verschiedener Parteien unter den mehr als 1.000 Gästen, um zu erfahren, wie die Situation auf dem Automobilmarkt aus Sicht der Endverbraucher wirklich ist. Aus der DAT-Befragung geht beispielsweise hervor, dass für nach wie vor 82 Prozent aller Pkw-Halter ein eigenes Auto unverzichtbar ist, um die Mobilität im Alltag sicherzustellen. Sie gaben an, dass sie ohne ein eigenes Auto die täglichen Mobilitätsanforderungen nicht bewältigen können.

Der DAT-Report 2025 liefert Antworten der privaten Neu- und Gebrauchtwagenkäufer sowie Pkw-Halter auf Fragestellungen zum Autokauf, zur Einstellung gegenüber der E-Mobilität und auch dem wichtigen Werkstattgeschäft. Als Spiegel der Branche stützt der DAT-Report seit 1974 mit seiner repräsentativen Faktenbasis strategische Entscheidungen aller Akteure der Automobilbranche.

Alle Infos zum Inhalt finden Sie hier: [www.dat.de/report](http://www.dat.de/report)

DAT-Kunden erhalten auf Wunsch ein gedrucktes Exemplar. Sie können dieses ab sofort kostenlos unter Angabe Ihrer DAT-Kundennummer bestellen: [www.dat.de/presse/dat-report/bestellformular](http://www.dat.de/presse/dat-report/bestellformular)

Externe Interessenten oder DAT-Kunden, die mehrere Exemplare möchten, können sich den gedruckten DAT Report 2025 ab sofort kostenpflichtig bestellen: [www.kfz-meister-shop.de/Fachinformation/Zahlen-und-Fakten/](http://www.kfz-meister-shop.de/Fachinformation/Zahlen-und-Fakten/)

# Tankstellen

## BVerfG:

### Tübingens Verpackungssteuer kann bestehen bleiben

Das Bundesverfassungsgericht hat die Tübinger Verpackungssteuer gebilligt. Sie sei als örtliche Verbrauchsteuer zulässig, der Eingriff in die Berufsfreiheit der klagenden Unternehmerin (Betreiberin einer McDonalds-Filiale) sei verfassungsgemäß. Das Urteil dürfte der Startschuss für viele andere Kommunen sein, ebenfalls ihren Haushalt mit einer solchen Abgabe aufzupäppeln. Da kann man sich der Warnung des Handelsverbands Deutschland vor einem Flickenteppich lokaler Regelungen nur anschließen.



# Tankstellen

## Aktualisierte Studie zu den Kosten von E-Fuels-Kostenstudie der Beratungsfirma Frontier Economics

Im Oktober 2024 veröffentlichten der UNITI Bundesverband Energie-Mittelstand e. V. eine vom Beratungsunternehmen Frontier Economics erstellte E-Fuels-Kostenstudie „Szenarien für den Markthochlauf von E-Fuels im Straßenverkehr“. Ein Fazit der Studie ist, dass durch Beimischungen von E-Fuels bis hin zur vollständigen Ersetzung fossiler Kraftstoffe bezahlbare Kraftstoffpreise für den Endverbraucher möglich sind. Voraussetzung dafür sei, dass die industrielle Produktion der E-Fuels an geeigneten globalen Standorten erfolgt und durch Skaleneffekte positiv verlaufende Produktionshochläufe und damit Kostendegressionen greifen können. Diese führen bereits mittelfristig zu erheblichen Kostensenkungen. Die Studie macht zudem deutlich, dass es geeigneter regulatorischer und politischer Rahmenbedingungen bedarf, damit diese Produktions- und die damit einhergehenden Kostenpotentiale auch entwickelt und genutzt werden können.

UNITI hat jetzt eine aktualisierte Fassung der Studie erstellen lassen, welche auf [www.kfzbw.de/monatsdienst](http://www.kfzbw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden kann. Die Aktualisierung erfolgte, weil kürzlich eine der für die Studie genutzten Drittstudien deutlich verbesserte Daten bezüglich der zukünftigen Produktionskosten von E-Fuels veröffentlicht hatte. Die Berücksichtigung der neuen Daten führt zu drei positiven Ergebnissen in der neuen Studienfassung:

1. Der Zeitpunkt, an dem die Produktionskosten von E-Fuels ihren günstigsten Stand erreichen, verschiebt sich von 2050 auf das Jahr 2040.

2. Im niedrigen Kostenszenario sind nunmehr

- E-Benzin für 0,99 Euro/Liter und
- E-Diesel für 1,09 Euro/Liter

herstellbar - inklusive des Transports nach Deutschland. Zum Vergleich: In der ersten Studienfassung lautete das Ergebnis, dass E-Benzin für 1,10 Euro/Liter und E-Diesel für 1,22 Euro/Liter herstellbar sind.

3. Dieses neue untere und auch früher erreichbare Produktionskostenniveau wirkt sich auch auf die möglichen Endverbraucherkosten im Kraftstoffmix bis hin zur vollständigen Ersetzung heutiger fossiler Kraftstoffe aus: Im niedrigen Kostenszenario bei optimalen Rahmenbedingungen, welches zudem eine Energiesteuerreform zu Gunsten von E-Fuels annimmt, wären Endverbraucherpreise für

- E-Benzin (E10) bereits ab 2045 bei 1,37 Euro/Liter und für
- E-Diesel (B7) ebenfalls bereits ab 2045 bei 1,59 Euro/Liter vorstellbar. Zum Vergleich: Die erste Studienfassung nannte 1,49 Euro für den Liter E-Benzin und 1,73 für den Liter E-Diesel.

UNITI betont, dass die grundlegenden Annahmen, das methodische Vorgehen sowie die grundsätzlichen Schlussfolgerungen und der notwendige Handlungsbedarf von den Anpassungen nicht betroffen sind. Neben der Studie gibt es auch die neueste Ausgabe von „UNITI informiert: Das werden E-Fuels zukünftig kosten“, welche die Ergebnisse der Studie anschaulich aufbereitet. Diese kann ebenfalls auf [www.kfzbw.de/monatsdienst](http://www.kfzbw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

### Kraftstoff-News:

## Aktueller Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoff

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt hat im Januar ihren aktuellen Quartalsbericht „Kraftstoff-News“ veröffentlicht, in dieser Ausgabe ergänzt um einen Rückblick auf das gesamte Tank-Jahr 2024 und einen kurzen Beitrag zu den Entwicklungen um den Jahreswechsel 2025.

Haupterkennnis von Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts: „Die Bilanz des Tank-Jahres 2024 fällt gemischt aus: Von den zeitweisen Preisrückgängen im Sommer von um die zehn Cent war an Silvester nicht mehr viel übrig. Im Schnitt kostete E5 knapp 1,80 und Diesel 1,65 Euro pro Liter – immerhin rund fünf bzw. acht Cent weniger als im Vorjahr. Durchschnittspreise sind das eine, was zählt, ist aber natürlich der Preis an der Zapfsäule. Tankstellen ändern ihre Preise immer öfter, zum Teil über 20 Mal pro Tag. Aber wir erfassen regelmäßige Muster, Tankstellen und Zeiten, wo es billiger ist. Dies gilt es, gezielt ausnutzen z.B. durch Preisvergleich per App.“

Im Großen und Ganzen also keine neuen Erkenntnisse. Ebenfalls nicht neu ist, dass sich das Kartellamt bei den Preisabständen zwischen Au-

tobahn- und Straßentankstellen offenbar nur als Beobachter betrachtet, statt sich mit den möglichen Ursachen der immer weiter wachsenden Preisabstände zu befassen. So heißt es in dieser Ausgabe recht lakonisch: „Das Tanken an der Autobahn ist (abgesehen von wenigen Ausnahmen) schon seit vielen Jahren deutlich teurer als das Tanken an Straßentankstellen. Der Preisaufschlag an der Autobahn ist in der Vergangenheit stetig weitergewachsen. Im vergangenen Jahr war insbesondere seit Jahresmitte eine weitere Steigerung zu beobachten. Während am 1. Januar 2024 die Differenz noch ca. 39 Cent pro Liter für E5 und 36 Cent pro Liter für Diesel betrug, lag sie am 1. Januar 2025 mit 47 Cent pro Liter für E5 und 46 Cent pro Liter für Diesel noch einmal deutlich höher. Der maximale Aufschlag im Jahr 2024 betrug für E5 am 1.10.2024 etwa 49 Cent pro Liter und für Diesel am 5.10.2024 etwa 48 Cent pro Liter für das Tanken an der Autobahn.“

Der aktuelle Quartalsbericht „Kraftstoff-News“ der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt kann auf [www.kfzbw.de/monatsdienst](http://www.kfzbw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

# Technik + Umweltschutz

## Gute Nachrichten für Werkstätten:

### Uneingeschränkter Zugang zum OBD-Port

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat eine wegweisende Entscheidung für das Kraftfahrzeuggewerbe getroffen. Die Ablehnung des Revisionsantrags von Stellantis Europe S.p.A. stärkt den freien Zugang zu Fahrzeugdaten über die On-Board-Diagnose (OBD)-Schnittstelle. Damit wird die uneingeschränkte Diagnose, Wartung und Reparatur moderner Fahrzeuge durch freie Kfz-Betriebe endgültig rechtlich abgesichert. Die OBD-Schnittstelle spielt eine zentrale Rolle im Reparaturmarkt, da sie den Zugang zu wichtigen Fahrzeugdaten ermöglicht. Das Urteil des OLG Köln unterstreicht, dass dieser Zugang ein essenzieller Bestandteil für einen fairen Wettbewerb ist und somit sowohl den Betrieben als auch den Verbrauchern zugutekommt.

Bereits im April 2024 hatte das Landgericht Köln die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt, wonach herstellerspezifische Einschränkungen beim Zugang zum OBD-Port rechtswidrig sind. Die Abweisung der Revision durch das OLG Köln schafft nun endgültige Rechtssicherheit für freie Werkstätten.

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) setzt sich dafür ein, dass alle Zugänge zum Fahrzeug gleichberechtigt behandelt werden, sowohl Onboard-Diagnose- als auch Over-the-Air-Zugänge. Hierfür arbeitet der ZDK eng mit der Europäischen Kommission an der Novellierung der Typgenehmigung 2028/858, deren Veröffentlichung in den nächsten Wochen geplant ist.

## Räder/Reifen:

### Wichtiger Nachtrag zum Hinweis zu RDKS-Fehlermeldung bei Tesla Fahrzeugen mit Ersatzmarkt BLE-RDK-Sensoren

Veraltete Sicherheitsupdates bei einigen Tesla-Modellen führten im Zusammenhang von Aftermarket BLE-RDKS-Sensoren (Low Energy Bluetooth-Sensoren) zu Fehlermeldungen im Bordcomputer.

Der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV) informiert jetzt gemeinsam mit den Sensoren-Herstellern ALCAR und RTS darüber, dass diese Problematik behoben werden konnte.

Zwei verschiedene Stellungnahmen können auf [www.kfz-bw.de/mo-natsdienst](http://www.kfz-bw.de/mo-natsdienst) heruntergeladen werden.



### Doppelprüfung entfallen! – Regelmäßige Eichung der SP-Druckmanometer ist seit dem 1. Januar 2025 entfallen

Im Monatsdienst 11-12/2024 hatten wir bereits über den Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2024 informiert, mit dem die langjährige Forderung des Kfz-Gewerbes umgesetzt wurde, die regelmäßige Eichung der Druckmanometer für anerkannte SP-Werkstätten abzuschaffen. Die für das Inkrafttreten erforderliche Veröffentlichung der Änderungsverordnung ist im Bundesgesetzblatt erfolgt (BGBl. 2024 Teil I Nr. 411 vom 13. Dezember 2024).

Wir freuen uns, dass unsere Bemühungen Früchte getragen haben und sehen dies als einen großen Erfolg im Sinne unserer Betriebe an, um geringere Kosten und weniger Bürokratie für die Kfz-Betriebe zu erreichen. Somit ist zum 1. Januar 2025 die bisherige Doppelprüfung (Eichung und Kalibrierung) für alle Messgeräte nach Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs entfallen. Für die bundesweit rund 3.400 anerkannten SP-Werkstätten bedeutet das, dass die Druckmanometer, die im Rahmen der Si-

cherheitsprüfung (SP) zur Durchführung der Funktionsprüfung der Druckluftbremsanlage verwendet werden, nicht mehr geeicht sein müssen und dafür auch keine Eichung mehr nachzuweisen ist.

Falls bereits Anträge zur Eichung der SP-Druckmanometer gestellt worden sind, so sollten diese Aufträge storniert werden.

Seit dem 1. Januar 2025 besteht für alle SP-Druckmanometer ausschließlich nur noch die Verpflichtung, die regelmäßige Kalibrierung von einem nach ISO 17025 akkreditierten Kalibrierlabor durchführen zu lassen.

Für alle anderen eichpflichtigen Prüf- bzw. Messmittel wie Reifendruckfüller, AdBlue-Abfüllanlagen, etc. besteht die Eichpflicht weiterhin und für diese Geräte muss auch weiterhin ein Antrag zehn Wochen vor Jahresende gestellt werden.

Die geänderte Mess- und Eichverordnung – MessEV, §5 Abs. 2 Nr. 8, kann unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen und gedruckt werden.

# Technik + Umweltschutz

## Neuer Geschäftsbereich Technik und Berufsbildung

Die ZDK-Abteilungen Werkstätten und Technik sowie Berufsbildung und Nachwuchssicherung sind beim Zentralverband ab dem 1. Januar 2025 unter der Leitung von Peter Bredol zum Geschäftsbereich Technik und Berufsbildung zusammengelegt worden. Peter Bredol, seit April 2024 bereits Geschäftsführer der Abteilung Werkstätten und Technik, hat ab 1. Januar 2025 die Leitung des neu gebildeten Geschäftsbereichs Technik und Berufsbildung übernommen. Ziel der Zusammenlegung der Geschäftsbereiche Werkstätten und Technik und Berufsbildung und Nachwuchssicherung (früher nur Berufsbildung) ist die stärkere strategische Fokussierung auf gemeinsame Themenfelder des neuen Geschäftsbereichs und die bessere Verzahnung von Projekten und Inhalten. Die AÜK-Inspektionsstelle und SERMA werden weiter als eigene Einheiten geführt.

Zum 1. Januar 2025 hat Dominik Lutter, bislang Koordinator Fahr-

zeugdaten und Digitalisierung, die Abteilungsleitung Werkstätten und Technik übernommen. Diesem Fachbereich ist zudem die neue Koordinierungsstelle „Freie Werkstätten“ angegliedert.

Carsten Berg wird im zweiten Quartal 2025 die Abteilungsleitung Berufsbildung und Nachwuchssicherung übernehmen. Mit Berg konnte man einen ausgewiesenen Fachmann für die Abteilungsleitung gewinnen. Er ist derzeit Leiter für den Bereich Ausbildung bei der IHK Köln. Er hat eine technische Berufsausbildung sowie einen pädagogischen Hochschulabschluss und verfügt über umfangreiche Leitungs- und Berufserfahrung in den Bereichen Berufsberatung, Ausbildungsmarketing, Aus- und Weiterbildung sowie Fachkräftegewinnung.

Das aktualisierte Organigramm des ZDK zum 20.01.2025, in dem diese Änderung ausgewiesen ist, kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

# Wirtschaft

## Basiszinssatz seit 1. Januar 2025 – Anpassung auf 2,27 Prozent

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 30. Dezember 2024 beträgt 3,15 Prozent und ist damit seitdem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maß-

geblichen Zeitpunkt am 1. Juli 2024 um 1,10 Prozentpunkte gesunken (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation hat im Juli 2024 4,25 Prozent betragen).

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Januar 2025 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 2,27 Prozent (zuvor 3,37 Prozent).

*Die aktuellen Zinssätze seit dem 1. Januar 2025 lauten demnach wie folgt:*

Basiszinssatz 2,27 % Allgemeiner Verzugszinssatz, insbesondere wenn ein Verbraucher Schuldner ist (§ 288 Abs. 1 BGB) 7,27 % Verzugszinssatz, insbesondere unter Unternehmern (§ 288 Abs. 2 BGB) 11,27 %

## Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum: Planung, Potenziale, Erfahrungen

In welche Hand übergebe ich mein Unternehmen und wann ist der richtige Zeitpunkt dafür? Mit dieser Frage sind jährlich mehrere tausend Betriebe in Baden-Württemberg konfrontiert, vor allem Mikro- und Kleinunternehmen, die weniger als 10 bzw. 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen.

Gesunde Unternehmen und der Erhalt wertvoller Arbeitsplätze in der Fläche sind die Basis der badenwürttembergischen Wirtschaftskraft. Die erfolgreiche Reihe zur Sicherung der Unternehmensnachfolge wird mit 26 Regionalveranstaltungen fortgesetzt. Nutzen Sie diese Veranstaltungen, um sich kostenfrei und unverbindlich zu informieren. Lernen Sie badenwürttembergische Nachfolge-Moderatoren und weitere wichtige Ansprechpartner zum Themakennen.

Die Veranstaltungen wenden sich explizit an Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie und Handel, die im Ländlichen Raum angesiedelt sind sowie an Betriebe in der Land- oder Forstwirtschaft.

Weitere Informationen können dem Flyer auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) entnommen werden.

Praktische Unterstützung bei der Unternehmensnachfolge speziell fürs Kfz-Gewerbe bietet ebenfalls unser Betriebsberatungsdienst an. Dabei kann anhand unterschiedlicher Fördermittelprogramme eine individuelle Beratung angeboten werden. Hierfür steht uns Rhotert Unternehmensberatung, Katja Rhotert, Telefon: 07032/9567-580, E-Mail: [kontakt@rhotert.net](mailto:kontakt@rhotert.net), als langjähriger Partner des Kfz-Gewerbes Baden-Württemberg zur Seite.

# Wirtschaft

## Eingesetzte elektronische Kassensysteme müssen bis spätestens zum 1. Juli 2025 an das zuständige Finanzamt gemeldet werden

Neben allen anderen Unternehmen müssen auch Kfz-Betriebe ab Anfang 2025 dem für sie zuständigen Finanzamt melden, wenn diese ein elektronisches Kassensystem mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nutzen. Nachfolgend finden sich wichtige Informationen zu dieser Meldepflicht.



### 1. Allgemeine Hinweise zur Kassenführung und Meldepflicht

Im Rahmen der Kassenführung müssen bekanntlich seit Anfang 2020 alle elektronischen Aufzeichnungssysteme von Kassenvorgängen mittels einer TSE vor Manipulationen geschützt werden (vgl. §146a Abs. 1 Satz 2 AO). Da die Finanzverwaltung sich gleichzeitig auch einen Überblick über die von den Unternehmen genutzten Kassensysteme verschaffen wollte, hatte sie damals direkt in § 146a Abs. 4 AO eine Meldepflicht über die eingesetzten Kassen(-systeme) mit aufgenommen. Diese sollte ursprünglich auch direkt ab 2020 gelten. Allerdings wurde der tatsächliche Beginn dieser Pflicht mehrfach verschoben, weil die Finanzverwaltung die notwendige Schnittstelle für die erforderlichen Meldungen nicht zur Verfügung stellen konnte. Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) aber darüber informiert, dass bis spätestens zum 1. Juli 2025 von Unternehmen alle im Bestand befindlichen elektronischen Kassen zu melden sind. Denn unter „Mein ELSTER“ hat es das BMF jetzt endlich geschafft, seit dem 1. Januar 2025 die notwendige „ERiC-Schnittstelle“ zur Verfügung zu stellen.

### 2. Hinweise zur Meldepflicht

Wie bereits dargestellt müssen auch alle Kfz-Betriebe ab Anfang 2025 ihrem Finanzamt gegenüber eine Meldung abgeben, wenn sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem bzw. Kassensystem mit TSE nutzen. Insoweit gehören zu diesen elektronischen Aufzeichnungssystemen insbesondere alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme, Registrierkassen, Tablet- oder App-Kassensysteme und Warenwirtschaftssysteme mit integrierter Kasse. Sind solche Systeme vor dem 1. Juli 2025 gekauft, geleast oder gemietet worden, profitieren sie dabei von einer Übergangsfrist. Danach ist es ausreichend, wenn diese

Geräte bis zum 31. Juli 2025 über das „Mein ELSTER“-Portal angemeldet worden sind.

Werden die elektronischen Kassen aber von den Unternehmen ab dem 1. Juli 2025 angeschafft, dann müssen diese innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Bei mehreren Kassen im Verbundsystem, ist grundsätzlich jedes einzelne Gerät beim Finanzamt anzugeben.

Haben jedoch einzelne Teile der elektronischen Aufzeichnungssysteme keine Kassensfunktion (z.B. Orderhandys), wird nur das System mit Kassensfunktion übermittelt. Dabei sind aber in der Meldung alle Kassensysteme einer Betriebsstätte einheitlich zusammenzufassen. Zudem hat die Meldung innerhalb eines Monats nicht nur bei Inbetriebnahme des Kassensystems zu erfolgen, sondern auch, wenn es nicht mehr genutzt wird - unabhängig davon, ob die alte Kasse ersetzt oder gestohlen wurde bzw. funktionsuntüchtig ist.

### 3. Inhalt der Meldung an das zuständige Finanzamt

Neben Angaben zum Steuerpflichtigen erfordert die Meldung an die Finanzbehörde einige Informationen zum eingesetzten Kassensystem. Zu übermitteln sind daher Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen. Hinzu kommen Angaben zur Art des elektronischen Aufzeichnungssystems einschließlich der Seriennummer sowie zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung. Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der genutzten Systeme sowie deren Anschaffungsdatum. Wird ein Gerät außer Betrieb genommen, melden Unternehmer das entsprechende Datum und den Grund.

### 4. Hinweise des BMF

Zur Vorbereitung der Betriebe auf die Meldung hat das BMF einen Fragen- und Antwortenkatalog (sog. „FAQKassen“) veröffentlicht und die Ausfüllhilfe „Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 Abgabenordnung (AO))“ aktualisiert. Weitere Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen, die auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden kann.

### 5. Bewertung

Damit Unternehmen ihrer Mitteilungspflicht fristgerecht nachkommen können, sollten sie sich schon jetzt einen Überblick über die in ihrem Betrieb genutzten Kassen mit TSE-Funktion verschaffen. Dazu gehört auch eine Übersicht über die Daten, die sie für die Meldung benötigen. Liegen diese vor, lassen sie sich schnell und unkompliziert nach Freischaltung der Schnittstelle in „Mein ELSTER“ einpflegen und übermitteln.

Hierzu sollten betroffene Kfz-Betriebe mit ihrem Steuerberater und ihrem Kassendienstleister Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen zu klären. Über die erwartete Beantwortung weiterer offener Praxisfragen seitens des BMF sowie die künftigen Entwicklungen wird der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) berichten.

# Recht + Steuern

## Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und Aktualisierung des ZDH-Merkblatts „Praxis Arbeitsrecht“ zum gesetzlichen Mindestlohn

Seit Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns gibt das Merkblatt „Praxis Arbeitsrecht – Der gesetzliche Mindestlohn“ des Zentralverbands des Deutschen Handwerks eine sehr gute Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen. Zum 1. Januar 2025 ist bekanntlich der gesetzliche Min-

destlohn auf 12,82 Euro brutto pro Zeitstunde angehoben worden. Aufgrund des mit der Mindestlohnerhöhung bestehenden Informationsbedarfs der Betriebe hat der ZDH das Merkblatt überarbeitet, das auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden kann.

### Lieferkettengesetz:

## Neue BAFA-Handreichungen zu Standards, Audits und Zertifizierungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) neue Handreichungen veröffentlicht, wozu es nach § 20 LkSG verpflichtet ist. Die Handreichung richtet sich dabei primär an die unter das Gesetz fallenden Unternehmen; aber auch an die mittelbar (oft als Zulieferer oder Dienstleister) betroffenen kleineren Unternehmen (KMU) und Verbände. Dabei sind Kfz-Betriebe aufgrund ihrer Größe zwar vielfach nicht direkt vom LkSG betroffen.

Trotzdem sind Kenntnisse der Materie nicht nachteilig, da die Pflichten nach dem LkSG oft von direkt betroffenen Unternehmen (z.B. Hersteller) in der sog. „Lieferkette“ an Kfz-Betriebe weitergereicht werden.

Die BAFA-Handreichungen sollen eine Orientierungshilfe bei der Auswahl und Nutzung von Standards, Audits und Zertifizierungen bieten, soweit diese als Instrumente zur Erfüllung der LkSG-Sorgfaltspflichten dienen. Ebenso sollen sie Fragen des behördlichen Umgangs mit dem Thema aufzeigen. Viele Unternehmen sehen diese als ein Mittel bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten an, etwa um ein umfassendes Verständnis der Risiken in ihren Lieferketten zu erlangen, bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber ihren Zulieferern oder um die Wirksamkeit und Angemessenheit getroffener Maßnahmen nachzuweisen.

Die Handreichung „Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltprozess“, befasst sich sehr ausführlich mit der Erstellung und dem Umgang mit dem Instrumentenkasten.

Die „Executive Summary zur Handreichung“ sowie die Unterlage „Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Handreichung“ geben eher eine komprimierte Übersicht über die Themenkomplexe. Diese drei Dokumente können auf der Website des BAFA heruntergeladen werden.



Hinweis: Das BAFA arbeitet derzeit an der Erstellung von weiteren Handreichungen zu folgenden Themen:

Abhilfe im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern (§7 LkSG), Sorgfaltspflichten und Kinderrechte sowie zum Transportsektor. / Tarifwesen

## ZDH-Übersicht mit den wichtigsten Änderungen im Arbeitsrecht für das Jahr 2025

Im vergangenen Jahr hat es einige Gesetzgebungsverfahren gegeben, die zu zahlreichen arbeitsrechtlichen Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025 geführt haben. Die wichtigsten Änderungen im Arbeitsrecht für die Praxis hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) in einer informativen tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Die Information des ZDH, welche auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden kann, befasst sich u.a. mit dem durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) eingeführten Austausch vieler Schriftformerfordernisse durch die Textform. Betroffen von diesen Formerleichterungen sind u.a. die Arbeitnehmerüberlassung, Änderungen im Nachweisgesetz (NachwG) zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen, Vereinbarungen nach § 41 Abs. 2 SGB VI und die Geltendmachung des Freistellungsanspruchs nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem

Familienpflegezeitgesetz (FamPfZG). Auch die technischen Erleichterungen zum Erfüllen der Aushangpflicht im Arbeitszeitgesetz und zum Jugendarbeitsschutzgesetz werden erläutert. Zudem finden sich in der Übersicht noch Hinweise zur Anhebung der Mindestlohngrenzen.

## Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate

Die Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld wurde auf bis zu 24 Monate verlängert (vgl. auch § 109 Abs. 4 SGB III). Die bis 31.12.2025 befristete Verordnung ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

# Recht + Steuern

## Digitale Barrierefreiheit:

### Neue rechtliche Vorgaben ab dem 28.06.2025

- Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) vom 22.07.2021 tritt am 27.06.2025 in Kraft und ist ab dem 28.06.2025 anzuwenden.
- Das Gesetz zielt darauf ab, den Abbau von Barrieren im Alltag voranzutreiben und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- Es besteht für Betriebe ein dringender Handlungsbedarf, wenn sie den Anforderungen des BFSG unterliegen.
- In mehr als einem sensorischen Kanal zur Verfügung stehen, also neben Schrift zum Beispiel eine Vorlesefunktion beinhalten.
- Die Texte müssen gut lesbar sein. Dies betrifft die Schriftgröße und den Kontrast.
- Die Informationen müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein.

*Von den Vorgaben des BFSG sind Händler und Werkstätten gleichermaßen betroffen, sofern diese Webseiten / Apps betreiben und darauf z.B. Terminbuchungen oder Kundenportale anbieten,*

- Handel im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (Fernabsatzgeschäfte) betreiben (inkl. Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör über Webshops / Apps sowie Finanzdienstleistungen),
- interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen bereithalten.

*Ob ein Betrieb den Anforderungen des BFSG unterliegt, kann von ihm hier geprüft werden. Sollte der Betrieb den Anforderungen des BFSG unterliegen, müssen seine Webseiten, Apps und Online-Shops beispielsweise:*

WICHTIG: Sollte der Betrieb den Vorgaben des BFSG unterliegen, empfehlen wir eine zügige Kontaktaufnahme mit einem spezialisierten IT-Dienstleister, um mit dessen Hilfe die betroffenen Webseiten, Apps und Online-Shops entsprechend den gesetzlichen Vorgaben barrierefrei gestalten zu lassen.

Betriebe, die weniger als zehn Personen beschäftigen und welche entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. Euro beläuft, unterliegen nicht den Vorgaben des BFSG.

Weitergehende Informationen zum BFSG sowie zu dessen Umsetzung sind auf der Webseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit in Form von FAQ und Leitlinien abrufbar.

## Aktuell

### Bodensee-Pionier Hansjörg Blender im Gespräch

„Good News“-Initiative zeigt Elektromobilität in der Praxis Die Landesinitiative „Good News“ präsentiert in ihrem jüngsten Videobeitrag mit dem Autohaus Blender in Radolfzell ein Beispiel dafür, wie es mit Elektromobilität klappen kann. Hansjörg Blender, aktueller Pressesprecher und ehemaliger Obermeister der Innung des Kfz-Gewerbes Bodensee-Hochrhein-Schwarzwald, gewährt authentische Einblicke in den Wandel hin zur Elektromobilität im ländlichen Raum.

Die „Good News“-Initiative des Landes Baden-Württemberg macht es sich zur Aufgabe, positive Beispiele des Mobilitätswandels sichtbar zu machen. Der neue Film begleitet das Familienunternehmen durch seinen Arbeitsalltag und zeigt anschaulich das geschäftige Treiben auf dem Autohausgelände, Beratungsgespräche und das Laden der E-Fahrzeuge. Kundenbewusstsein ändert sich Hansjörg Blender spricht dabei über die Veränderung im Bewusstsein der Kundschaft: „Eigentlich hat es jeder Kunde schon im Hinterkopf“, bemerkt er, und meint damit die Frage nach der Wahl des Antriebs. Das Video macht erlebbar, wie sich die Frage nach einem Elektrofahrzeug zu einer zentralen bei der Kaufent-

scheidung entwickelt hat. Als überzeugter Verfechter der Elektromobilität nutzt Blender selbst ein E-Auto. „Die meisten Verkäufer fahren E-Fahrzeuge, ich natürlich als Vorbild vorneweg.“ Die Kundinnen und Kunden, die sich auf diese neue Technologie einlassen, erfahren eine neue Form des Autofahrens. „Man fährt angenehmer, man fährt entspannter, man fährt leiser“, fasst er die Vorteile zusammen.

Veränderung ist bereits Realität. Der professionell produzierte Film zeigt mehr als nur den Alltag eines Autohauses. Mit klaren Einstellungen und authentischen Szenen dokumentiert er, wie der technologische Wandel in der Praxis gelingt und macht Elektromobilität für jeden greifbar. Das Autohaus Blender ist dabei nicht nur als wichtiger Partner für seine Kundschaft, sondern bietet auch Orientierung für andere Betriebe in der Region.

Der vollständige Beitrag mit weiteren Informationen ist auf der Webseite der „Good News“-Initiative unter <https://www.e-mobilbw.de/service/meldungen-detail/elektromobilitaet-im-autohaus-blender> verfügbar.